

Reichsstempelgesetz.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten u. a. folgende Vorschriften:

Börsensteuer.

Zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens sind die folgenden Personen zugelassen: 1) Kursmaller; 2) die zu einer inländischen Börse zugelassenen sonstigen Mäkler, die nach der Bescheinigung des Börsenvorstandes die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig als Hauptgeschäft betreiben; 3) die Bankanstalten und Bankgeschäfte, die nach der Bescheinigung der zuständigen Handelskammer den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäft betreiben; 4) die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Bankgeschäfte betreiben.

Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerstelle.

Der Abrechner hat über die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte ein Steuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer sowohl die steuerpflichtigen wie die steuerfreien Geschäfte, und zwar erstere auch dann einzutragen, wenn ein anderer der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete ist. Die Entrichtung hat spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß zu erfolgen. Das Steuerbuch ist vom Abrechner monatlich abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag aufzurechnen und von ihm oder einem Vertreter zu unterschreiben und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle unter Einzahlung des Abgabebetrag vorzulegen. Bei geringem Geschäftsumfange kann die Steuerstelle auch vierteljährliche Zeiträume zulassen.

Kursmaller führen an Stelle des Steuerbuches ein entsprechend eingerichtetes Tagebuch.

Die Steuerbücher der Reichsbank und der Staatsbanken sowie ihre Stellen unterliegen einer Prüfung durch die Steuerstelle nicht.

Für die Dauer der Zulassung zum Abrechnungsverfahren entfällt die Ausstellung der versteuerten Schlussnoten.

Geldumzüge.

Die vorgeschriebene Anzeige hat den Namen und Wohnort, die Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten.

Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk anässigen Personen und Firmen, welche für die Entrichtung der Abgabe in Betracht kommen, eine Ueberwachungsstelle nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Ueile ist tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes anzulegen und abteilungsweise zu führen.

Die Zinsen sind für jedes Konto in Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine Aufrechnung von Soll- und Habenzinsen gegeneinander derart, daß nur der Saldo gebucht wird, ist unzulässig. Es genügt, wenn die Zinsberechnung nach der sogenannten Staffelszinsrechnung erfolgt.

Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Anzeigepflichtige sämtliche Konten abzuschließen und die Jahressummen der Habenzinsen kontowweise in eine Zusammenstellung zu übertragen, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Steuerentrichtung bildet. Aus der Zusammenstellung muß sich für jedes einzelne Konto der Kontoinhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr — erstmalig vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahres — ergeben. Die Habenzinsen, von welchen die Abgabe zu entrichten ist, und diejenigen, welche für die Steuerentrichtung außer Betracht bleiben, sind je in einer besonderen Spalte mit entsprechender Ueberschrift getrennt voneinander nachzuweisen. Es folgen dann nach Einzelheiten über die Abrechnung. Der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Gesamtbetrag der Habenzinsen für das Geschäftsjahr ist der Steuerstelle anzumelden.

Die bei den inländischen Zweigstellen eines Geschäftsunternehmens auf gekommenen Jahresbeträge an Habenzinsen sind von der Hauptniederlassung bei der für sie selbst zuständigen Steuerstelle anzumelden und zu versteuern. Die Zweigstellen haben über den Gesamtbetrag der bei ihnen auf gekommenen steuerpflichtigen Habenzinsen eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen. Alle Steuerpflichtigen, bei denen der Gesamtbetrag der Habenzinsen 100 000 M. überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr binnen vier Wochen nach dem ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der vorjährigen Abgabe zu leisten.